

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. April 2010

Nr. 2010/698

KR.Nr. VET 045/2010

(DDI)

### **Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen; Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 219)**

---

#### **1. Einspruchstext**

Die unterzeichnenden Ratsmitglieder erheben hiermit das Veto gegen die Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (RRB Nr. 2010/303 vom 23. Februar 2010).

#### **2. Begründung**

Mit dem RRB 2009/506 hat der Regierungsrat am 24. März 2009 eine Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen erlassen. Diese Verordnung soll nach weniger als einem Jahr bereits wieder revidiert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben stellt dem dafür zuständigen Departement des Innern ein schlechtes Zeugnis aus. Betroffene und beteiligte Betriebe sind über die, seit der Inkraftsetzung des im Jahr 2006 revidierten Gesundheitsgesetzes, mehrmals korrigierten Weisungen verärgert. Das Departement hat in der Branche unverhältnismässige administrative Umtriebe, Kosten und Gebühren verursacht und wiederholt neue Rechtsunsicherheiten ausgelöst. Die heute amtlich eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten haben teils zu massiven Umsatzeinbrüchen in zahlreichen Restaurants und in der Folge auch zu verschiedenen Betriebsschliessungen geführt.

Der Regierungsrat führt aus, die Verordnung werde so geändert, dass einerseits die ab 1. Mai 2010 geltenden (strengeren) Regelungen der Bundesgesetzgebung, andererseits auch die bisherigen Vollzugsgrundsätze des Gesundheitsamtes eingebaut werden. Letztere gehen aber eindeutig zu weit. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen betroffen:

##### Neuer § 3<sup>bis</sup>

Die Regelung von sogenannten Nebenräumen muss gestrichen werden. Sie basiert auf keiner gesetzlichen Grundlage und führt zu einer erneuten Verschärfung der Praxis. Insbesondere die Beschränkung der Raumgrösse auf maximal 80m<sup>2</sup> widerspricht § 4 Abs. 2, wo die Fläche eines Fumoirs maximal einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf (ohne Angabe einer Höchst-Raumgrösse).

##### Neuer Absatz 3 von § 5

Für die neue Vorgabe, dass pro Betrieb nur ein Fumoir bewilligt werden darf, findet sich im Gesundheitsgesetz keine gesetzliche Grundlage. Dieses sieht im Gegenteil ausdrücklich vor, dass getrennte Räume für Rauchende vorgesehen werden können, somit eindeutig eine Mehrzahl-Formulierung. Diese neue Bestimmung widerspricht auch § 2 der kantonalen Verordnung. Diese

spricht in Abs. 1 von Fumoirs. Abs. 2 sieht vor, dass, bei einer geschlossenen Gesellschaft, vorübergehend auch die übrigen Räume vom Rauchverbot ausgenommen werden können. Aufgrund dieser Formulierungen ergibt sich, dass in einem Betrieb mehr als ein Fumoir möglich ist (übrige Räume ausser Fumoirs eines Betriebs). Solange die Drittelsvorgabe eingehalten wird, ist nicht nachvollziehbar, wieso eine zusätzliche Verschärfung eingebaut werden soll. Auch diese Ergänzung ist zu streichen.

### **3. Zustandekommen**

Mit Verfügung vom 17. März 2010 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 23 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

Innerhalb der äusserst schwierigen Rahmenbedingungen mit kantonalem Recht, das nach einer zweijährigen Übergangsfrist per 1. Januar 2009 in Kraft trat, und dem Bundesrecht, das mit der entsprechenden Verordnung erst am 21. Oktober 2009 materiell feststand, wird der Schutz vor Passivrauchen so vollzogen, dass für die Gastronomiebetriebe möglichst keine unnötigen Kosten entstehen und der administrative Aufwand möglichst klein bleibt. Beispielsweise ist angesichts der Unsicherheit auf Bundesebene als vom kantonalen Gesetz verlangte „ausreichende Belüftung“ jegliche künstliche Belüftung akzeptiert worden bzw. auch bereits das Vorhandensein von zwei Fenstern, die sich öffnen lassen. Mit dieser weiterhin gültigen Praxis konnten Fehlinvestitionen vermieden werden. Im Rahmen der Erteilung der aufgrund des angekündigten strengeren Bundesrechts nur befristeten Fumoirbewilligungen wurde stets auch in schriftlicher Form auf den jeweils aktuellen Stand auf Bundesebene aufmerksam gemacht (z.B. Kopie des Verordnungsentwurfs auf den erteilten Bewilligungen). Für die unbefristete Fumoirbewilligung sind auch die ab 1. Mai 2010 gültigen strengeren Bundesvorschriften einzuhalten. Ende Februar 2010 wurden die Fumoirbewilligungsinhaber/innen angeschrieben. Sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, können sie auf einem vorgedruckten Formular mit Unterschrift bestätigen, dass sie auch die strengeren Bundesvorschriften einhalten und das Formular mit dem vorfrankierten Couvert an das Gesundheitsamt schicken. Anschliessend wird eine unbefristete Bewilligung erteilt. Im Übrigen sind die Fumoirbewilligungen gebührenfrei.

Mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Mai 2010 werden kantonale Vorschriften, die weniger streng sind als das Bundesrecht, ausser Kraft gesetzt. Im Kanton Solothurn betrifft dies insbesondere die Vorschrift über die maximal zulässige Grösse von Fumoirs. Gemäss kantonomer Regelung muss das Fumoir kleiner als die Hälfte der Ausschankfläche sein, gemäss Bundesregelung darf es hingegen nur noch höchstens einen Drittel betragen. Im Interesse einer klaren Übersicht über das nach dem 1. Mai 2010 geltende Recht wurden bei der Revision der kantonalen Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen jene Bestimmungen des Bundesrechts neu aufgenommen, die ab diesem Datum anstelle des bisherigen kantonalen Rechts gelten. Materiell wurde kein neues Rechts geschaffen, sondern lediglich das ab 1. Mai 2010 im Kanton Solothurn geltende Recht übersichtlich zusammengefasst (Bundesrecht und kantonales Rechts). Die Erfahrun-

gen im letzten Jahr haben deutlich gezeigt, dass das Nebeneinander von (künftigem) Bundesrecht und kantonalem Recht Anlass zu Missverständnissen bietet.

Im Interesse einer klaren und vollständigen Rechtsgrundlage wurden bei der Revision der kantonalen Verordnung auch die bisherigen, der Rechtsgleichheit dienenden Grundsätze des Gesundheitsamtes für die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen eingebaut. Wir folgten dabei auch einer Anregung des Verwaltungsgerichts, welches im Rahmen von verschiedenen Urteilen die Gesetzeskonformität der kantonalen Verordnung und der Grundsätze des Gesundheitsamtes bestätigt hatte. Im Übrigen sind die maximale Grösse des Fumoirs sowie die Anzahl der Fumoirs pro Betrieb nicht absolute Bestimmungen, sondern Regeln, von denen bei bestimmten Voraussetzungen (Grösse des Betriebs, Vielfalt des gastronomischen Angebote) abgewichen werden kann, was auch bereits geschehen ist.

Da die Revision der kantonalen Verordnung materiell kein neues Rechts schafft, würde auch ein Verzicht auf diese Revision nichts am geltenden Recht ändern. Resultat wäre einzig das Fehlen einer klaren Übersicht über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen. Darunter würde auch die Rechtssicherheit leiden – etwas, das die Unterzeichner/innen des Vetos am bisherigen Vollzug bemängelt haben.

#### **5. Antrag des Regierungsrates**

Ablehnung des Einspruchs gegen die Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt  
Staatskanzlei  
Parlamentsdienste (2; Bre, Gre)  
Traktandenliste Kantonsrat